

## **Eckpunkte**

### **für die Festlegung**

### **zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang nach §§ 118 Abs. 46a, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4, 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV**

#### Einführung:

Die Beschlusskammer 4 hat von Amts wegen ein Festlegungsverfahren zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang nach §§ 118 Abs. 46a, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4, 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV eingeleitet. Danach kann die Regulierungsbehörde zum Zwecke der Förderung der Flexibilisierung der Netznutzung durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG jedenfalls für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 Regelungen zu den Sonderfällen der Netznutzung und den Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Entgelte für den Netzzugang treffen, die von einer Rechtsverordnung nach § 24 EnWG abweichen oder eine Rechtsverordnung nach § 24 EnWG ergänzen. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Aktenzeichen BK4-22-089 geführt.

#### Ausgangslage:

Die Bundesnetzagentur hat erstmals mit Beschluss BK4-12-1656 vom 05.12.2012 bundeseinheitliche Regeln zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV festgelegt. Dabei wurde insbesondere geregelt, unter welchen Voraussetzungen Letztverbraucher, die ein atypisches Netznutzungsverhalten aufweisen, einen Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt geltend machen können. Gegenstand der getroffenen Festlegung waren im Wesentlichen die in der Verwaltungspraxis der davorliegenden Jahre entwickelten Kriterien zur sachgerechten Ermittlung eines dem besonderen Nutzungsverhalten des atypischen Netznutzers angemessenen Rechnung tragenden Entgelts. Mit der getroffenen Festlegung wurde die sich seit dem Jahr 2008 gebildete Verwaltungspraxis weiter fortgeschrieben. Mit Festlegung BK4-13-739 vom 11.12.2013 wurden die in BK4-12-1656 getroffenen Regelungen im Wesentlichen unverändert fortgeschrieben. Änderungen wurden insbesondere dahingehend festgelegt, als dass für die Veröffentlichung von Hochlastzeitfenstern durch den Netzbetreiber jeweils der 15. November des dem Abrechnungszeitraum vorausgehenden Jahres maßgeblicher Stichtag ist. Ferner wurde allgemein verbindlich das Genehmigungsverfahren durch das Anzeigeverfahren gem. § 19 Abs. 2 S. 7 StromNEV abgelöst. Die Festlegung wurde zuletzt mit Beschluss BK4-13-739A02 vom 29.11.2017 angepasst.

Die Festlegung wird durch die gemäß § 118 Abs. 46 EnWG am 23.11.2022 vor dem Hintergrund der aktuellen Gasversorgungslage getroffenen Festlegung BK4-22-086 ergänzt. Ziel dieser Festlegung war eine Weitergeltung individueller Netzentgeltvereinbarungen für Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gesamtimportmengen nach Deutschland ihre Produktion aufgrund einer Verminderung ihres Gasbezuges reduziert haben.

Mit § 118 Abs. 46a EnWG wurde eine weitere Ermächtigungsgrundlage für die Regulierungsbehörde geschaffen, um die Flexibilisierung der Netznutzung zu fördern und nach der sie durch Festlegung gemäß § 29 Absatz 1 EnWG für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 Regelungen zu den Sonderfällen der Netznutzung und den Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Entgelte für den Netzzugang treffen kann, die von einer Rechtsverordnung nach § 24 EnWG abweichen oder eine Rechtsverordnung nach § 24 EnWG ergänzen. Dabei kann die Regulierungsbehörde gemäß § 118 Abs. 46a S. 2 ENWG im Rahmen einer Festlegung nach Satz 1 insbesondere die Methoden zur Ermittlung sachgerechter individueller Netzentgelte näher ausgestalten und die Voraussetzungen anpassen oder ergänzen, unter denen im Einzelfall individuelle Entgelte für den Netzzugang vorgesehen werden können.

Als Regelbeispiele für eine mögliche Anpassung oder Ergänzung der Voraussetzungen zur Förderung der Flexibilisierung der Netznutzung werden gemäß § 118 Abs. 46a S. 3 EnWG die Teilnahme von Unternehmen am Regelleistungsmarkt oder eine Berücksichtigung der Strombezugsreduktion bei einer in der Festlegung bestimmten Preishöhe am börslichen Großhandelsmarkt für Strom angeführt. Nach § 118 Abs. 46a S. 4 EnWG gilt, sofern eine Vereinbarung über individuelle Netzentgelte bis zum 30. September 2021 oder bis zum 30. September 2022 bei der Regulierungsbehörde angezeigt wurde, die angezeigte Vereinbarung rechtmäßig ist und die Voraussetzungen der Vereinbarung im Jahr 2021 oder 2022 erfüllt worden sind, darf die Regulierungsbehörde nicht zu Lasten der betroffenen Unternehmen von den Voraussetzungen abweichen.

Zwischenzeitlich wurde am 16.11.2022 eine Anpassung der Übergangsregelung des § 118 Abs. 46a EnWG eingebracht. Neben der bisherigen Zielsetzung der Flexibilisierung der Netznutzung soll eine etwaige Festlegung nunmehr auch Beiträge zur Stützung der netztechnischen Leistungsbilanz oder zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs ermöglichen. Darüber hinaus soll der Geltungszeitraum von 31.12.2023 auf den 31.12.2025 erweitert werden. Zusätzlich wird das bereits erwähnte zweite Regelungsbeispiel dahingehend erweitert, dass für die Gewährung des individuellen Netzentgeltes eine Reduzierung sowie spätere Erhöhung oder eine Erhöhung sowie spätere Reduzierung des Strombezuges bei in der Festlegung bestimmten Preishöhen am börslichen Großhandelsmarkt für Strom zu berücksichtigen sind. Der Bundesnetzagentur würde es damit ermöglicht, zumindest verschiedene Preishöhen zu bestimmen, bei deren Unter- bzw. Überschreitung eine Freistellung von den in § 19 Abs. 2 S. 2 – 4 StromNEV vorgesehenen Bandlast- und Mindestverbrauchsvoraussetzungen erfolgen könnte.

Zum aktuellen Zeitraum ist eine Umsetzung der Neuregelung des § 118 Abs. 46a EnWG allerdings noch nicht abgeschlossen. Die Bundesnetzagentur würde ihre Entscheidung daher bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung noch auf der Grundlage der geltenden Fassung treffen.

Wesentlicher Regelungsinhalt der geplanten Festlegung:

- **Nichtberücksichtigung von freiwilligen Lastabschaltungen**

Sofern Letztverbraucher zur Vorbereitung auf Mangellagen und Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG nach entsprechender Anweisung des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers ihre Leistung freiwillig reduzieren, um drohende kaskadierende Schaltmaßnahmen des Netzbetreibers gemäß VDE-AR 4140 zu vermeiden, sollen sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf die Höhe bestehender individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 2 – 4 StromNEV ergeben.

Die Regelung erfolgt unter der Maßgabe, dass Letztverbraucher, die sich an der freiwilligen Lastabsenkung beteiligen, dazu verpflichtet sind, ggf. eingesparte Strommengen diskriminierungsfrei und soweit möglich börslich zu vermarkten.

- **Nichtberücksichtigung von regelenergiebedingten Leistungsspitzen bei der Berechnung der Benutzungsstunden**

Leistungsspitzen von Letztverbrauchern i.S.d. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, die nachweislich durch kuratives Redispatch, aufgrund von Anforderungen des Netzbetreibers oder durch die Erbringung negativer Regelenergie induziert wurden, sind bei der Ermittlung der erforderlichen Benutzungsstundenzahl für die Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV bzw. der Schwellwerte nach § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen.

- **Nichtberücksichtigung von vertraglich vereinbarten abschaltbaren Lasten**

Ebenfalls keinen nachteiligen Einfluss auf die für die individuellen Netzentgelte maßgebliche Benutzungsstundenzahl haben insoweit Leistungserhöhungen oder -reduktionen, die auf einen Abruf einer zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber gemäß § 13 Abs. 6 EnWG vertraglich vereinbarten Ab- oder Zuschaltleistung zurückzuführen sind.

- **Ermöglichung der Flexibilisierung in Zeiten besonders hoher Preise am börslichen Großhandelsmarkt für Strom**

Reduziert ein Letztverbraucher i.S.d. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV in Zeiten besonders hoher Preise am börslichen Strommarkt seinen Stromverbrauch, ist für die Ermittlung der erforderlichen Benutzungsstundenzahl zur Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV bzw. zur Bestimmung der Schwellwerte nach § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV als Arbeitswert, die tatsächliche Jahresstrommenge (KWh/a) zuzüglich der innerhalb des vorgegeben Zeitraums eingesparten Strommenge anzusetzen.

- Als Zeiten besonders hoher Preise am börslichen Strommarkt gelten danach von Montag bis Freitag die Zeiträume von jeweils 2 Stunden vor und nach den zwei höchsten Day-Ahead-Preisen des vorletzten Wochentages (Mo-Fr) an der EPEX Spot zwischen 6 und 22 Uhr.
- An den Wochenenden (Samstag und Sonntag) gilt der Zeitraum von jeweils 2 Stunden vor und nach dem höchsten Day-Ahead-Preis des vorhergehenden Wochenendtages als maßgeblich.

Für die Bestimmung der eingesparten Strommenge ist dabei auf die Differenz zwischen der gemessenen Höchstlast des jeweiligen Tages und den innerhalb

der gemessenen einzelnen höchsten Viertelstundenmaximalwerte festgelegten Zeiträume abzustellen.

Es wird eine fiktive Arbeit ermittelt, bestehend aus der tatsächlich gemessenen Arbeit, sowie der eingesparten Arbeit. Die Benutzungsstunden ergeben sich folglich aus der fiktiv ermittelten Gesamtarbeit (gemessen innerhalb eines Kalenderjahres) zuzüglich der in den vorgegebenen Zeiträumen eingesparten Gesamtarbeit, dividiert durch die Höchstlast innerhalb dieser Zeitspanne.

- **Geltungszeitraum der Festlegung**

Der Geltungszeitraum der Festlegung wird auf den 31.12.2023 begrenzt.

Begründung:

Durch die Festlegung soll verstärkt ein netzdienliches Verhalten angereizt werden und sowohl die Bereitstellung von Regelenergie, als auch die Stromreduktion in netzbelastenden Hochlastphasen gewährleistet werden. Ein Letztverbraucher, der in dieser Form netzdienlich agiert und hierdurch in Gefahr laufen würde, seine Bandlastkriterien nicht zu erfüllen, soll nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass der Verlust der individuellen Netzentgeltvereinbarung droht.

- Dieser Grundsatz soll zunächst für durchgeführte Maßnahmen zur freiwilligen Lastreduktion im Rahmen der Teilnahme an der von den regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreibern, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Bundesnetzagentur ausgearbeiteten „Vorstufe“ zur Kaskade nach VDE-AR-N 4140, der freiwilligen Lastreduktion im Rahmen des § 13 Abs. 2 EnWG gelten. Dieses netzdienliche Verhalten soll sich für die Letztverbraucher, die eine Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV haben, nicht dadurch nachteilig auswirken, dass sie Gefahr laufen, ihre Netzentgeltvergünstigungen zu verlieren. Durch die gleichzeitige Verpflichtung, die eingesparten Strommengen soweit möglich diskriminierungsfrei an der Strombörse anbieten zu müssen, sollen einerseits Mitnahmeeffekte verhindert und zugleich ggf. positive Effekte auf die Entwicklung bei Stromgroßhandelspreisen erreicht werden.
- Gleiches soll auch für Leistungsspitzen von Letztverbrauchern i.S.d. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV gelten, die nachweislich durch kuratives Redispatch, aufgrund von Anforderungen des Netzbetreibers oder durch die Erbringung negativer Regelenergie induziert wurden. Durch die Regelung soll erreicht werden, dass die Unternehmen uneingeschränkt am Regelenergiemarkt teilnehmen können. Hierdurch wird ebenfalls das Bilanzsystem gestärkt.
- Die vorgesehene Regelung zur Nichtberücksichtigung vertraglich vereinbarter Abschaltleistungen soll die bislang in § 15 AbLaV enthaltene Ausnahmeregelung ersetzen. Sie würde ggf. dann zur Anwendung kommen, wenn sich die Übertragungsnetzbetreiber und die Anbieter abschaltbarer Lasten auf eine Nachfolgeregelung zur bisherigen Verordnung zu abschaltbaren Lasten verständigen.
- Sinn und Zweck der Festlegung ist es dabei, durch Anpassung der Voraussetzungen der individuellen Netzentgelte den betroffenen Unternehmen ferner eine größere Flexibilität in Bezug auf ihre Netznutzung zu ermöglichen, um damit auf netzbelastende Mangelsituationen, wie sie Preisspitzen an der EPEX Spot vermuten lassen, reagieren zu können. Daher soll es Unternehmen ermöglicht werden, ihren Verbrauch in solchen Zeiträumen zu reduzieren, in denen mit besonders hohen Preisen an der

Strombörse zu rechnen ist, ohne dass sie dabei Gefahr laufen, ihren Anspruch auf Netzentgeltreduzierung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV zu verlieren. Hierdurch wird insbesondere auf die Problematik reagiert, dass aktuell in Spitzenstunden der Day-Ahead-Börsenstrompreis durch preissetzende Gaskraftwerke dominiert wird, wodurch auch die Preise an der Strombörse stark ansteigen. Um diesem Trend entgegenzuwirken, ist es notwendig, dass in Spitzenzeiten weniger Strom nachgefragt und der so gewonnene vermarktbare Strom im Day-Ahead Handel wieder angeboten wird. Gerade stromintensive Letztverbraucher, die individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV vereinbart haben, können hierzu einen effektiven Beitrag leisten.